

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Gem-PVWO

Gem-PVWO - Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Wählergruppe

§ 3

Bedienstete, die für die Wahl einen Wahlvorschlag eingebracht haben, bilden eine Wählergruppe. Die Wählergruppe wird vom jeweils Erstgereichten, im Fall dessen Verhinderung vom Zweitgereichten am Wahlvorschlag vertreten, wenn im Wahlvorschlag nicht anderes festgelegt ist. Vertreter kann nur ein wählbarer Bediensteter der Gemeinde sein.

In Kraft seit 31.03.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at